



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
DIE LINKE/Die PARTEI  
Fraktionsgemeinschaft

Datum 17.04.2024  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen IA-054/2024  
Ihr Schreiben vom 20.03.2024  
E-Mail

### **Ihre Informationsanfrage IA-054/2024 - Windkraftvorhaben im Ortsteil Euba**

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

**1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Auswirkungen auf die Gewerbetriebe in Euba ein (bspw. Reiterhof, Gasthof)?**

Bisher liegt der Stadtverwaltung noch kein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Daher kann auch noch keine fachtechnische Stellungnahme abgegeben werden. Fakt ist, dass die Prüfung aller Belange im Genehmigungsverfahren erfolgen wird.

**2. Sind im Falle der Genehmigung der Anlagen Zuweisungen im Rahmen der 0,2-Cent/kWh-Erlöserstattung direkt an die Betroffenen möglich?**

Der Erlös geht nach aktueller Rechtslage gemäß § 6 EEG an die betroffenen Gemeinden. Es handelt sich um eine Zuwendung ohne Gegenleistung (Soll-Vorschrift) abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebietes im Umkreis von 2,5 km um die WKA.

**3. Gibt es bzgl. des Baus der Windkraftanlagen Lärmschutzgutachten? Wenn ja, welche Ergebnisse sind daraus zu verzeichnen?**

Die Einhaltung der Anforderungen des BImSchG i. V. m. der TA Lärm sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch ein Fachgutachten nachzuweisen. Dieses wird Bestandteil der Antragsunterlagen sein.

**4. Wenn es bisher keine Lärmschutzgutachten gab, sind welche in Planung? Wenn ja, wann erfolgen diese? Wenn nein, warum nicht?**

siehe 3.

**5. Welche Szenarien hat die Feuerwehr Chemnitz für den Fall einer Havarie an einer Windkraftanlage?**

Folgende Szenarien sind bei Einsätzen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen (WEA) zu betrachten:

- Brand von Windenergieanlagen
- Brand im Umfeld von WEA
- Technische Unfälle / Unregelmäßigkeiten
- Eiswurf / Eisfall an WEA
- Menschenrettung aus WEA

Einsätze an Windenergieanlagen stellen Einsätze außerhalb der Routine für die Feuerwehr dar.

Deshalb erfolgt eine Prüfung der Risiken bereits im Genehmigungsverfahren. Zudem werden von den Anlagenherstellern neue Sicherheitssysteme zur Löschung von Bränden entwickelt.

**6. Auf welcher Basis würde die Stadt Chemnitz die Rahmenbedingungen für Rückstellungen festsetzen, die für den Rückbau von Windkraftanlagen nach der Nutzungsdauer notwendig sind (ohne mögliches Re-Powering)?**

Der Rückbau von Windkraftanlagen nach endgültiger Nutzungsaufgabe ist gesetzlich geregelt.

Entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Windkraftanlagen als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Baugenehmigungsbehörde soll durch die nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise (z. B. durch Erbringen einer Sicherheitsleistung) die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sicherstellen.

Freundliche Grüße

*Knut Kunze*  
Knut Kunze  
Bürgermeister